



Fachinformation

Hinweise zur Umsetzung der „Verordnung über das Inverkehrbringen und Befördern von Wirtschaftsdünger“ (21.07.2010)

Mit den Bundesländern Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen und Sachsen-Anhalt abgestimmte Hinweise zur Umsetzung der Verordnung in Thüringen.

In Abstimmung mit:

- Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung (LELF)
Referat Ackerbau und Grünland
Berliner Straße, 14532 Güterfelde
Tel.: 03329 6914-21
- Landwirtschaftliche Fachbehörde des Landes Mecklenburg-Vorpommern (LFBMV)
Graf-Lippe-Straße 1, 18059 Rostock
Tel.: 0381 2030-770
- Sächsisches Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie (SLULG)
Referat Pflanzenbau, Nachwachsende Rohstoffe
Gustav-Kühn-Str. 8, 04159 Leipzig-Möckern
Tel.: 0341 9174-0
- Landesanstalt für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau des Landes Sachsen-Anhalt (LLFG)
Strenzfelder Allee 22, 06406 Bernburg
Tel.: 03471 334-0

Herausgeber:

Thüringer Landesanstalt für Landwirtschaft (TLL)
Naumburger Straße 98, 07743 Jena
Tel.: 03641 683-0; Fax: 03641 683-390
www.tll.de

Ansprechpartner: Dr. Wilfried Zorn und Hubert Heß
e-Mail: wilfried.zorn@tll.thueringen.de

Einleitung

Schon seit etlichen Jahren hat der Im- und Export von Wirtschaftsdüngern mit Mengen von mehreren Millionen Tonnen pro Jahr einen sehr großen Umfang erreicht. Auch im Hinblick auf die Berichtspflichten der Bundesrepublik Deutschland gegenüber den EU-Institutionen hat die Bundesregierung daher in Ergänzung zum Düngegesetz (DüG) die „Verordnung über das Inverkehrbringen und Befördern von Wirtschaftsdüngern vom 21.07.2010 (BGBl. I Nr. 40, S. 1062)“ erlassen.

Ziel der neuen Bundesvorschriften ist die Umsetzung der „Guten fachlichen Praxis“ beim Düngen, insbesondere hinsichtlich des Nachweises der Nährstoffflüsse, der Einhaltung der Aufbringung der zulässigen Höchst-N-Mengen über Wirtschaftsdünger tierischer Herkunft [Ackerland: max. 170 kg N/ha im Mittel des Betriebes; Grünland: bis max. 230 kg N/ha, soweit eine Genehmigung nach § 4 (4) der DüV vorliegt] sowie der Transparenz der Verwertung von Wirtschaftsdünger enthaltenden Stoffen.

Seit dem 01. September 2010 gilt diese Verordnung. Sie regelt Aufzeichnungs-, Melde- und Mitteilungspflichten für das Inverkehrbringen (Abgeben), Befördern und die Übernahme von Wirtschaftsdünger sowie von Stoffen, die als Ausgangsstoff oder Bestandteil Wirtschaftsdünger enthalten.

Definition Wirtschaftsdünger

(§ 2 Nr. 2 des Düngegesetzes vom 09.01.2009 BGBl. I Nr. 4, S. 54)

Wirtschaftsdünger sind Düngemittel, die

- als tierische Ausscheidungen
 - bei der Haltung von Tieren zur Erzeugung von Lebensmitteln oder
 - bei der sonstigen Haltung von Tieren in der Landwirtschaft

oder

- als pflanzliche Stoffe im Rahmen der pflanzlichen Erzeugung oder in der Landwirtschaft,

auch in Mischungen untereinander oder nach aerober oder anaerober Behandlung, anfallen oder erzeugt werden.

Die Aufzeichnungs-, Melde- und Mitteilungspflichten erstrecken sich neben Gülle, Jauche, Festmist, Geflügelkot und pflanzliche Wirtschaftsdünger auch auf sonstige Mischungen sowie auf Gärreste aus der Biogaserzeugung, soweit Wirtschaftsdünger im Sinne des Düngegesetzes vergoren bzw. mitvergoren werden.

Definitionen Inverkehrbringen und gewerbsmäßig

(§ 2 Nr. 10 und 11 des Düngegesetzes vom 09.01.2009 BGBl. I Nr. 4, S. 54)

- Inverkehrbringen: Anbieten, Vorrätighalten zur Abgabe, Feilhalten und jedes Abgeben von Düngemitteln (einschließlich Wirtschaftsdünger), Bodenhilfsstoffen, Pflanzenhilfsmitteln und Kultursubstraten an andere;
- gewerbsmäßig: Tätigkeit im Rahmen eines Gewerbes oder sonst zu Erwerbszwecken.

Gemäß dieser Definition sind zum Beispiel Landwirte und Biogasanlagenbetreiber, die Wirtschaftsdünger an andere abgeben „gewerbsmäßige Inverkehrbringer“.

Begriffsbestimmungen

(§ 2 der Verordnung über das Inverkehrbringen und Befördern von Wirtschaftsdünger vom 21.07.2010 BGBl. I Nr. 40, S. 1062)

- Abgeber:** Natürliche oder juristische Personen, die Wirtschaftsdünger^{*)} an andere abgeben, auch Unternehmen (Landwirte, Mäster), die Wirtschaftsdünger^{*)} erzeugen und abgeben, sie verarbeiten (Biogas- u. Kompostanlagen, Erdenwerke, Mischbetriebe) bzw. mit ihnen handeln (u. a. Zwischenhändler, Lohnunternehmer), bevor sie auf landwirtschaftlichen Flächen aufgebracht werden.
- Beförderer:** Natürliche oder juristische Personen, die Wirtschaftsdünger^{*)} für sich selbst oder für andere transportieren oder befördern.
- Empfänger:** Natürliche oder juristische Personen, die Wirtschaftsdünger^{*} von anderen übernehmen.
Neben den landwirtschaftlichen Betrieben als Endabnehmer sind auch Verarbeiter (Biogas- u. Kompostanlagen, Erdenwerke, Mischbetriebe) und Zwischenhändler (u. a. Güllerbörsen) als Empfänger einzuordnen.
Als Empfang bzw. Übernahme ist auch das unmittelbare Aufbringen auf Flächen des Empfängers durch Dritte im Auftrag des Empfängers zu verstehen.

^{*)} einschließlich Stoffe, die Wirtschaftsdünger enthalten

Was wird geregelt (Geltungsbereich)?

Grundsätzlich gelten die Aufzeichnungs-, Melde- und Mitteilungspflichten für alle in Thüringen wirtschaftenden Betriebe, die Wirtschaftsdünger abgeben/verkaufen (INVERKEHR-BRINGEN), Wirtschaftsdünger transportieren oder Wirtschaftsdünger aufnehmen/kaufen.

Aus Gründen der Praktikabilität gelten aber folgende Ausnahmen:

- bei Verbleib der Wirtschaftsdünger im selben Betrieb sowie bei Wirtschaftsdüngertransporten zwischen zwei Betrieben desselben Verfügungsberechtigten, wenn in beiden Fällen der innerbetriebliche Transport eine Entfernung von 50 km um den Betrieb, in dem die Stoffe angefallen sind, nicht überschreitet,
- für Betriebe, die der Düngeverordnung unterliegen und keine Nährstoffvergleiche erstellen müssen und in denen die Summe aus betrieblichem Nährstoffanfall und aufgenommener Nährstoffmenge nicht größer als 500 kg Stickstoff im Jahr ist,
- für Betriebe, die nicht mehr als 200 t Wirtschaftsdünger-Frischmasse im Kalenderjahr abgeben, befördern oder übernehmen oder
- für das Inverkehrbringen in Kleinverpackungen unter 50 kg an nicht gewerbsmäßige Endverbraucher (z. B. Abgabe von Wirtschaftsdünger an Kleingärtner).

Was und wie ist zu dokumentieren?

Die Dokumentationspflicht gilt für alle Gülle-, Mist- und Jauchearten, alle Wirtschaftsdünger pflanzlicher Herkunft sowie für Gärreste und sonstige Wirtschaftsdünger enthaltende Mischungen.

Besondere Formvorschriften für die Aufzeichnungen, Meldungen und Mitteilungen bestehen nicht. Um sicher alle notwendigen Angaben zu erfassen, ist es aber empfehlenswert, die im Anhang befindlichen Formularvordrucke zu verwenden.

WICHTIG: Die Verordnung unterscheidet zwischen:

1. Aufzeichnungspflichten (diese Unterlagen verbleiben im Betrieb),
2. Meldepflichten (an die zuständige Stelle) und
3. Mitteilungspflichten (an die zuständige Stelle).

Aufzeichnungspflichten für Abgeber, Beförderer und Empfänger von Wirtschaftsdünger (Formular: Anlage 2):

Zur Erfüllung der Dokumentationspflichten sind vom

- abgebenden Betrieb (Inverkehrbringer),
- dem transportierenden Betrieb und
- dem aufnehmenden Betrieb

folgende Angaben zu machen:

1. Name und Anschrift des Abgebenden, Beförderers und Empfängers,
2. Zeitpunkt der Abgabe, des Transports oder der Übernahme,
3. Wirtschaftsdüngerart bzw. Name des Stoffes, der Wirtschaftsdünger enthält,
4. Menge in Tonnen Frischmasse und
5. Gehalte an Stickstoff und Phosphat in Kilogramm je Tonne Frischmasse sowie die Menge des Stickstoffs aus dem Wirtschaftsdüngeranteil tierischer Herkunft in Kilogramm.

Diese Aufzeichnungen müssen **spätestens nach einem Monat kontrollfähig vorliegen**. Für Empfänger, die die Stoffe im eigenen Betrieb verwerten ist eine Frist von zwei Monaten eingeräumt.

Wenn andere Unterlagen (z. B. Lieferscheine, Kennzeichnungen) die vorgeschriebenen Angaben enthalten, sind keine zusätzlichen Aufzeichnungen notwendig.

Die Unterlagen sind ab dem Datum der Abgabe drei Jahre aufzubewahren und auf Verlangen der zuständigen Stelle vorzulegen.

Meldepflichten für Wirtschaftsdüngerimporte aus anderen Bundesländern und Staaten (Formular: Anlage 3):

Werden Wirtschaftsdünger oder Stoffe, die Wirtschaftsdünger enthalten, aus anderen Staaten oder anderen Bundesländern nach Thüringen importiert, muss der Empfänger dies bis zum 31. März für das vorangegangene Jahr melden. Diese Meldung umfasst Name und Anschrift des Abgebenden, Datum oder Zeitraum der Abnahme sowie die Menge in Tonnen Frischmasse und ist an die Thüringer Landesanstalt für Landwirtschaft zu richten.

Mitteilungspflichten für gewerbsmäßige Inverkehrbringer von Wirtschaftsdüngern (Formular: Anlage 4):

Unternehmen mit Betriebssitz in Thüringen, die Wirtschaftsdünger oder Wirtschaftsdünger enthaltende Stoffe ab dem 1. September 2010 zum ersten Mal gewerbsmäßig in den Verkehr bringen, haben dies der Thüringer Landesanstalt für Landwirtschaft spätestens einen Monat vor der Abgabe mitzuteilen. Die gleiche Mitteilungspflicht besteht auch für Abgeber aus anderen Staaten, wenn sie keinen inländischen Betriebssitz haben und diese Stoffe nach Thüringen exportieren.

Aufzeichnungs-, Melde- und Mitteilungspflichten für Biogasanlagen:

Betreiber von Biogasanlagen haben den Empfang von Gülle, Mist, Jauche und pflanzlichen Wirtschaftsdüngern aus anderen Betrieben aufzuzeichnen. Die Aufzeichnung aufgenommener Mengen an nachwachsenden Rohstoffen (z. B. Mais) oder Bioabfällen ist im Rahmen der Verbringensverordnung nicht erforderlich. Bei der Mitvergärung von Bioabfällen sind die abfallrechtlichen Regelungen, die unter anderem höhere Anforderungen an Untersuchungen stellen, zu beachten. Hier regelt § 11 Bioabfallverordnung (BioAbfV) die Nachweispflichten.

- Bei Aufnahme von Wirtschaftsdüngern aus anderen Bundesländern oder Staaten gilt die Meldepflicht nach § 4 Verbringens-VO.
- Bei Abgabe von Gärresten an andere Betriebe sind die Aufzeichnungen nach § 3 Verbringens-VO zu erstellen. Die Gärrestverwertung im eigenen Betrieb erfordert keine zusätzlichen Aufzeichnungen.
- Vor dem erstmaligen gewerbsmäßigen Inverkehrbringen von Gärresten ist dies der Thüringer Landesanstalt für Landwirtschaft mitzuteilen.

Ordnungswidrigkeiten

Verstöße gegen die Gebote der *Verordnung über das Inverkehrbringen und Befördern von Wirtschaftsdüngern* stellen Ordnungswidrigkeiten i. S. d. § 14 Absatz 2 Düngegesetz (DüG) dar.

Die Meldungen nach § 4 und die Mitteilungen nach § 5 sind zu richten an:

Thüringer Landesanstalt für Landwirtschaft
Referat 440
Naumburger Straße 98
07743 Jena

Anlage 1:

Handlungsschema über das Inverkehrbringen und Befördern von Wirtschaftsdüngern in Thüringen

nach der *Verordnung über das Inverkehrbringen und Befördern von Wirtschaftsdüngern vom 21.07.2010* (BGBl. I Nr. 40, S. 1062)

Geltungsbereich:	Inverkehrbringen, Befördern und Übernahme von Wirtschaftsdüngern und Stoffen mit Anteilen von Wirtschaftsdüngern im Inland sowie das Abgeben und Befördern nach anderen Staaten	
Verordnung gilt <u>nicht</u> für:	<ul style="list-style-type: none"> • Abgabe, Beförderung und Empfang <= 200 t Frischmasse im Jahr • Innerbetrieblicher Verbleib im Umkreis von 50 km um den Betrieb • Betriebe, die nach Düngeverordnung keine Nährstoffvergleiche erstellen müssen und deren betrieblicher Nährstoffanfall und die aufgenommenen Mengen aus Wirtschaftsdüngern 500 kg Stickstoff (N) im Jahr nicht überschreitet • Wirtschaftsdünger und sonstige Stoffe in Verpackungen < 50 kg, die an nicht gewerbliche Endverbraucher in den Verkehr gebracht werden 	
natürliche oder juristische Personen:	Abgeber/Beförderer	Empfänger
Mitteilungspflicht an die Thüringer Landesanstalt für Landwirtschaft Referat 440 Naumburger Straße 98 07743 Jena	<ul style="list-style-type: none"> • 1 Monat vor erstmaligem gewerbsmäßigen Inverkehrbringen. • Abgeber, die über keinen inländischen Sitz verfügen, teilen an die Behörde des Landes mit, in das sie zum ersten Mal abgeben. 	X
Meldepflicht an die Thüringer Landesanstalt für Landwirtschaft Referat 440 Naumburger Straße 98 07743 Jena	X	Einfuhr nach Thüringen aus anderen Bundesländern und Staaten bis zum 31. März für das voran gegangene Jahr: <ul style="list-style-type: none"> • Name u. Anschrift der Abgeber • Datum bzw. Zeitraum der Abnahme • Menge Frischmasse (t)
Aufzeichnungspflicht: <i>Die Aufzeichnungen sind im Betrieb aufzubewahren.</i>	spätestens einen Monat nach der Handlung aufzeichnen: <ul style="list-style-type: none"> • Name u. Anschrift des Abgebers • Name u. Anschrift des Beförderers • Name u. Anschrift des Empfängers • Datum der Abgabe (Abgeber) • Datum des Beförderns (Beförderer) • Wirtschaftsdüngerart bzw. Name des sonstigen Stoffes • Menge der Frischmasse (t), Gehalte an Stickstoff (N) und Phosphat (P₂O₅) in kg/t Frischmasse* • Menge Stickstoff (N) aus Wirtschaftsdünger tierischer Herkunft (kg)* <i>* gilt nicht für den Beförderer der nur im Auftrag Dritter befördert</i>	spätestens einen Monat (zwei Monate bei Verwendung im eigenen Betrieb) nach der Übernahme aufzeichnen: <ul style="list-style-type: none"> • Name und Anschrift des Abgebers • Name und Anschrift des Beförderers • Datum der Übernahme • Wirtschaftsdüngerart bzw. Name des sonstigen Stoffes • Menge der Frischmasse (t) • Gehalte an Stickstoff (N) und Phosphat (P₂O₅) in kg/t Frischmasse Menge Stickstoff (N) aus Wirtschaftsdünger tierischer Herkunft (kg)
Aufbewahrungspflicht der Aufzeichnungen:	3 Jahre ab dem Datum der Abgabe	3 Jahre ab dem Datum der Übernahme

Anlage 2:

Aufzeichnungen über Wirtschaftsdüngerlieferung								
gem. § 3 der Verordnung über das Inverkehrbringen und Befördern von Wirtschaftsdünger vom 21.07.2010								
Abgeber:								
	Name		Anschrift					
Beförderer:								
	Name		Anschrift					
Empfänger:								
	Name		Anschrift					
Art des Wirtschaftsdüngers:								
<input type="checkbox"/>	Rindergülle	<input type="checkbox"/>	Schweinegülle	<input type="checkbox"/>	Sauengülle	<input type="checkbox"/>	Mischgülle (Art)	
<input type="checkbox"/>	Hühnertrockenkot	<input type="checkbox"/>	Hähnchenmist	<input type="checkbox"/>	Putenmist	<input type="checkbox"/>	sonstige Art	
<input type="checkbox"/>	Gärrest mit	% Wirtschaftsdünger tierischer Herkunft						
<input type="checkbox"/>	Pilzkultursubstrat mit	% Wirtschaftsdünger tierischer Herkunft						
Inhaltsstoffe: kg/m³ oder t Frischmasse					<input type="checkbox"/> gemäß Analyse		<input type="checkbox"/> nach Richtwerten	
TS-Gehalt (%)	Gesamt-N	NH ₄ -N (fakultativ)		P/P ₂ O ₅	K/K ₂ O (fakultativ)			
				/	/			
Importierte Mengen an Wirtschaftsdünger bzw. Nährstoffmenge (kg)								
Wirtschaftsdünger t bzw. m ³	Gesamt-N	davon N aus tierischer Herkunft		P/P ₂ O ₅	K/K ₂ O (fakultativ)			
				/	/			
Hiermit bestätigen wir, dass								
<input type="checkbox"/> der Wirtschaftsdünger in Thüringen erzeugt wurde								
<input type="checkbox"/> der Wirtschaftsdünger aus dem Bundesland oder EU-Staat stammt.								
Ort, Datum		Abgeber		Beförderer		Empfänger		

Hinweise:

- Diese Aufzeichnungen entbinden nicht von den düngemittelrechtlichen Kennzeichnungspflichten. Insbesondere bei Gärresten aus Biogasanlagen, Pilzkultursubstraten oder sonstigen Mischungen aus Wirtschaftsdüngern ist dies zu beachten. Dem Aufnehmer bzw. Empfänger ist mit jeder Partie **unverzüglich** eine nach Düngemittelverordnung **vorgeschriebene Kennzeichnung auszuhändigen**.
- Die Aufzeichnungen sind gemäß Verordnung für drei Jahre aufzubewahren.
- Besteht eine Partie aus mehreren Lieferungen, können diese bis zu einem Zeitraum von vier Wochen zusammengefasst werden.
- Bringt der Empfänger die hier nachgewiesene Lieferung erneut in Verkehr, ist auch diese Abgabe aufzeichnungspflichtig!
- Bei Importen von Wirtschaftsdüngern aus dem EU-Ausland sind auch die hygienerechtlichen Bestimmungen zu beachten!

Anlage 3:

Thüringer Landesanstalt für Landwirtschaft Referat 440 Naumburger Straße 98 07743 Jena Telefon: 03641 683-417; Telefax: 03641 683-390	Eingangsvermerk TLL
---	---------------------

Meldung über den Empfang von Wirtschaftsdünger sowie Wirtschaftsdünger enthaltende Stoffe aus anderen Bundesländern oder Staaten

nach § 4 der Verordnung über das Inverkehrbringen und Befördern von Wirtschaftsdünger**)
Meldung bis zum 31. März für das jeweils vorangegangene Kalenderjahr

.....
Betriebsname des Empfängers

.....
Straße, Hausnummer

.....
PLZ, Ort

.....
Landkreis

.....
Telefon

.....
Telefax

.....
Inhaber/Geschäftsführer (Name, Vorname)

Personenident (PI)

<input type="text"/>																			
----------------------	----------------------	----------------------	----------------------	----------------------	----------------------	----------------------	----------------------	----------------------	----------------------	----------------------	----------------------	----------------------	----------------------	----------------------	----------------------	----------------------	----------------------	----------------------	----------------------

Im Kalenderjahr habe/n ich/wir folgende Menge(n) Wirtschaftsdünger sowie Stoffe die als Ausgangsstoffe oder Bestandteile Wirtschaftsdünger enthalten, aus anderen Bundesländern oder Staaten aufgenommen:

Datum/ Zeitraum	Menge (t Frischmasse)	Wirtschafts- düngerart	Anschrift des Abgebers Name, Straße, PLZ, Ort, Staat

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift Inhaber/Geschäftsführer

Die erhobenen Daten werden per EDV gespeichert und ausschließlich im Sinne des § 4 dieser Verordnung*) und § 12 DüG verwendet und nicht an Dritte weitergegeben. Sie unterliegen dem Thüringer Datenschutzgesetz (ThürDSG).

*) Verordnung über das Inverkehrbringen und Befördern von Wirtschaftsdüngern vom 21.07.2010, BGBl. I, S. 1062

Anlage 4:

Thüringer Landesanstalt für Landwirtschaft Referat 440 Naumburger Straße 98 07743 Jena Telefon: 03641 683-417; Telefax: 03641 683-390	Eingangsvermerk TLL
---	---------------------

Mitteilung über das erstmalige gewerbsmäßige Inverkehrbringen von Wirtschaftsdüngern sowie Wirtschaftsdünger enthaltenden Stoffen

nach § 5 der Verordnung über das Inverkehrbringen und Befördern von Wirtschaftsdünger^{*)}

Ab dem werde(n) ich/wir zum ersten Mal Wirtschaftsdünger sowie Wirtschaftsdünger enthaltende Stoffe gewerbsmäßig in den Verkehr bringen.

- innerhalb des Freistaats Thüringen
 in andere Bundesländer/Staaten
 aus anderen Bundesländern/Staaten nach Thüringen

Bitte Zutreffendes ankreuzen!

Pflichtangaben des Betriebes:

.....
Unternehmen (Abgeber) E-Mailadresse
.....
Straße, Hausnummer
.....
PLZ, Ort Landkreis
.....
Telefon Telefax
.....
Inhaber/Geschäftsführer (Name, Vorname)
.....
Ort, Datum Unterschrift Inhaber/Geschäftsführer

Die erhobenen Daten werden per EDV gespeichert und ausschließlich im Sinne des § 4 dieser Verordnung^{*)} und § 12 DüG verwendet und nicht an Dritte weitergegeben. Sie unterliegen dem Thüringer Datenschutzgesetz (ThürDSG).

^{*)} Verordnung über das Inverkehrbringen und Befördern von Wirtschaftsdüngern vom 21.07.2010, BGBl. I, S. 1062